

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Januar 2015

80. Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI): Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 unterbreitete das Eidgenössische Finanzdepartement einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) zur Vernehmlassung.

Seit 2009 hat die Schweiz mit zahlreichen Staaten neu vereinbart, Steuerinformationen auf Ersuchen auszutauschen. Dazu wurden Doppelbesteuerungsabkommen oder Steuerinformationsabkommen mit diesen Staaten revidiert oder neu abgeschlossen. Immer noch entsprechen aber rund 70 Doppelbesteuerungsabkommen nicht dem international anerkannten Standard zum Informationsaustausch auf Ersuchen nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens (OECD-Standard). Im Juni 2011 hat das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) dies im Rahmen einer Überprüfung (sogenannter Peer Review) bemängelt. Weiter hat es der Schweiz empfohlen, eine bedeutende Anzahl von Doppelbesteuerungsabkommen an den OECD-Standard anzupassen. Mit dem GASI soll dieser Empfehlung nachgekommen werden. Die Schweiz erhofft sich mit der Einführung des GASI eine gute Bewertung im Rahmen der nächsten Überprüfung durch das Global Forum.

Das GASI übernimmt die Bestimmungen von Art. 26 des OECD-Musterabkommens. Nach diesen Bestimmungen werden auf Ersuchen Informationen ausgetauscht, die für die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens oder für die Veranlagung der Steuern des ersuchenden Staates voraussichtlich erheblich sind. Das GASI wird im Verhältnis zu jenen Staaten anwendbar sein, die mit der Schweiz ein nicht dem OECD-Standard entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben oder in keinem andern internationalen Abkommen mit der Schweiz einen Informationsaustausch nach dem OECD-Standard vereinbart haben. Das GASI regelt lediglich den Informationsaustausch auf Ersuchen, nicht jedoch den spontanen oder den automatischen Informationsaustausch. Es ist subsidiär anzuwenden und gilt nur, wenn kein Abkommen nach dem OECD-Standard besteht. Weiter gilt es lediglich so lange, bis die Schweiz mit dem betreffenden Staat in einem Doppelbesteuerungsabkommen oder einem andern internationalen Abkommen den Informationsaustausch nach OECD-Standard vereinbart hat.

Für den Vollzug des GASI ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG; SR 672.5), sofern das GASI nichts anderes vorsieht. Für den Informationsaustausch wird vorausgesetzt, dass der ersuchende Staat schriftlich bestätigt, die heute in internationalen Abkommen geltenden Prinzipien der Reziprozität und der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen (Datenschutz, Spezialitätsprinzip) einzuhalten. Das GASI ist auch auf Amtshilfeersuchen der Schweiz an andere Staaten anwendbar.

Nach der bisherigen Abkommenspolitik wollte die Schweiz den OECD-Standard nicht ohne Zugeständnisse des anderen Vertragsstaates bei den übrigen Abkommensbestimmungen in das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen. Unterdessen hat sich gezeigt, dass im Rahmen der Abkommensverhandlungen für die Gewährung des Informationsaustausches auf Ersuchen nur geringfügige oder keine Vorteile zugunsten der Schweiz in Bezug auf die übrigen Abkommensbestimmungen erzielt werden konnten. Es ist deshalb verständlich, dass der Bundesrat nunmehr bereit ist, den Informationsaustausch auf Ersuchen auch ohne Zugeständnisse des anderen Staats zu ändern Abkommensbestimmungen zu gewähren. Zu erwähnen ist, dass auch unter dem GASI die Reziprozität gewahrt wird. Die Schweiz wird somit nur Informationen auf Ersuchen übermitteln, wenn auch der ersuchende Staat auf Verlangen der Schweiz Informationen übermitteln würde.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (Zustellung auch als PDF- und Word-Dokument an catherine.chammartin@sif.admin.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2014, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) samt erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Durch den Erlass des GASI soll die Schweiz einer Empfehlung des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) nachkommen und den international anerkannten Standard der OECD zum Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss Art. 26 des OECD-Musterabkommens (OECD-Standard) im Verhältnis

zu einer bedeutenden Anzahl von Staaten übernehmen. Dadurch erhöhen sich die Chancen der Schweiz für eine gute Bewertung im Rahmen des nächsten Peer Review durch das Global Forum.

Da das GASI die Grundsätze der Reziprozität und der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen (Datenschutz, Spezialitätsprinzip) enthält und als subsidiäres Übergangsgesetz bis zur vollständigen Revision der Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen nach dem OECD-Standard konzipiert ist, steht es im Einklang mit den Grundsätzen der schweizerischen Abkommenspolitik zur Amtshilfe auf Ersuchen.

Gestützt auf diese Ausführungen, stimmen wir dem Entwurf des Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) zu.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi